

Punkt der OIB-Richtlinie	Originaltext	Änderungsvorschlag	Begründung
Pkt. 0 Vorbemerkungen		<p>1. In den Erläuterungen sollten für sämtliche Vorschriften, die Ausführungen vorschreiben, die Hintergründe und Schutzziele dargelegt werden, weil nur dann Plannerinnen und Planern eine „gleichwertige, aber abweichende Lösung“ vorsehen können. 2. Der neu eingefügte 2. Paragraph in den Vorbemerkungen sollte gestrichen werden.</p>	<p>ad 1. s.o. ad 2. Die Formulierung „keine Anforderung an die Standsicherheit“ kann nicht richtig sein, weil man ja dann ein Bauwerk hätte, das „sicher“ zusammenbrechen würde! Man meint wahrscheinlich, dass keine überprüfbaren Unterlagen vorliegen müssen. Dies wäre dann ein weiterer Meilenstein, wo dann Baurecht und Zivilrecht auseinanderklaffen würden.</p>